



An die

Mitglieder des Ausschusses

für Bildung, Jugend und Sport (A5) des Landtages Brandenburg

Alter Markt 1

14467 Potsdam

Eberswalde, den 12. April 2018

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas“ (Drucksache 6/8212) in der 38. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 12. April 2018

Stellungnahme Kita-Elternbeirat des Landkreises Barnim

Sehr geehrte Ausschussvorsitzende,

sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

der Kita-Elternbeirat des Landkreises Barnim dankt für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am Donnerstag, den 12. April 2018. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nimmt der Kita-Elternbeirat des Landkreises Barnim gerne wahr.

Zu dem Fragenkatalog der Fraktionen nehmen wir im Folgenden Stellung und werden im Rahmen der Anhörung bereits formulierte Aussagen und Positionen noch einmal erläutern und um weitere Fakten ergänzt.

Frage 1: Welche genauen bildungspolitischen Impulse versprechen Sie sich vom Einstieg in die Kita - Beitragsfreiheit für Eltern?

Mit dem Einstieg in die Beitragsfreiheit wird ein wichtiger Schritt in Richtung zukunftsorientierte Bildungspolitik unternommen. Denn dadurch wird auch für Brandenburg eine längst überfällige Wende eingeleitet, nicht nur davon zu reden, die Kindertagesbetreuung offiziell in die Bildungskette mit aufzunehmen, sondern auch tatsächlich den ersten Schritt zu gehen. Der Einstieg in die Beitragsfreiheit gibt Gelegenheit, bestehende Strukturen zu überdenken und den veränderten Bedürfnissen und Werten der Gesellschaft anzupassen.



Kindertagesstätten stellen eine Ergänzung zu Bildung und Erziehung in der Familie dar. Um sicherzustellen, dass alle Kinder auch freien Zugang zu guter Bildung haben, müssen Bildungsbarrieren in Form von Elternbeiträgen vollständig abgebaut werden. Das beitragsfreie Vorschuljahr ist ein Anfang, um diese Bildungsbarriere abzubauen. Dabei bietet der Barrierenabbau Eltern ebenso eine Unterstützung, ihrer Grundverpflichtung für das Kindeswohl zu Sorgen, vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, nachzukommen. Darüber hinaus werden Eltern finanziell entlastet. Damit wird Familien zudem die Möglichkeit gegeben, Familienzeit zu gestalten, gesunde Ernährung und Bewegung der Kinder zu finanzieren.

Frage 2: Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie mit Blick auf eine notwendige qualitative Verbesserung der frühkindlichen Bildung in Brandenburg?

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn klar ist, welche gewünschte Bildungs- und Betreuungsqualität erreicht werden soll. Denn erst wenn die Anforderungen bekannt sind, kann bestimmt werden, welche Qualitätsmaßnahmen erforderlich sind und welche Personal- und Sachressourcen eingesetzt werden müssen, um die erwarteten Leistungen erbringen zu können. Dabei muss beachtet werden, dass bereits der Begriff „Qualität“ sehr unterschiedlich verstanden wird. Des Weiteren muss bedacht werden, dass zur Aufrechterhaltung einer vielfältigen Bildungspraxis auch unterschiedliche Ressourcen benötigt werden.

Frage 3: Wie bewerten Sie den Ansatz, sowohl in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung zu investieren als auch parallel hierzu schrittweise die Elternbeiträge abzuschaffen?

Die Investitionen in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung sind sehr positiv zu bewerten. Die schrittweise Abschaffung der Elternbeiträge ist ebenfalls eine Investition in die frühkindliche Bildung und muss zwingend parallel dazu erfolgen. Denn die Beitragsfreiheit ist ein fördernder Faktor. Ferner muss mit der Entlastung der Eltern begonnen werden. Denn eine gute frühkindliche Bildung muss ohne finanzielle Belastungen der Eltern möglich sein. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass die Beitragsfreiheit und damit die Kinderfreundlichkeit eines Landes, ein wichtiger Standortfaktor im Ringen um junge Familien ist.

Wir würden noch weiter gehen: Die Investition in die frühkindliche Bildung und Betreuung muss im Dreiklang erfolgen: Beitragsfreiheit-Kitaausbau-Qualitätssteigerung.

Frage 4: Wie bewerten Sie den Einstieg in die Kita-Beitragsfreiheit für Eltern, wenn man bedenkt, dass Experten und Träger eine weitere qualitative Verbesserung der frühkindlichen Bildung anmahnen?

Die Kritik von Experten und Trägern irritiert, da der Einstieg in die Beitragsfreiheit weitere qualitative Verbesserungen nicht ausschließt.



In der Praxis sind Träger sehr unterschiedlich aufgestellt, wenn es darum geht, gut qualifiziertes Personal anzuwerben und auch dauerhaft an die Einrichtung zu binden. Hier sollten die Träger auch selbstkritisch hinterfragen: Welche Bedingungen kann ich für eine gute und motivierte Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher schaffen? Es gibt Träger, die nicht in der Lage sind, ausreichend (dem gesetzlichen vorgegebenen Personalschlüssel entsprechend) pädagogisches Personal zu binden, fordern aber gleichzeitig weitere Verbesserungen im Personalschlüssel ein. Dabei spielen die Arbeitsbedingungen ebenso eine große Rolle wie die Entlohnung der Mitarbeiter.

Die Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung sollte stetig erfolgen. Sollte man den Anspruch haben, den Einstieg in die Beitragsfreiheit nur dann zu wagen, wenn alle Baustellen erledigt sind, übersieht man, dass es ein Optimum, was noch zu definieren wäre, im Hinblick auf die ständig gegebenen Veränderungen überhaupt nicht erreicht werden kann bzw. nach dieser Vorstellung wohl niemals ein geeigneter Zeitpunkt gefunden werden kann. Wie bereits angeführt, ist die Beitragsfreiheit ebenso ein wesentlicher Baustein in dem Gefüge.

Frage 5: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der finanziellen Entlastung für Familien sowie für alleinerziehende Mütter und Väter, insbesondere für diejenigen mit kleinen und mittleren Einkommen?

Für die Träger der Einrichtungen besteht im Sinne ihrer Zuständigkeit und Satzungshoheit, Spielraum, die Festlegung der Beiträge unter Berücksichtigung des Elterneinkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sozialverträglich auszugestalten. Dies führt jedoch vielerorts dazu, dass Familien (dazu zählen auch alleinerziehende Mütter und Väter) gerade mit kleinen und mittleren Einkommen übermäßig belastet werden.

Das Gebot der Sozialverträglichkeit wird nach unseren Erfahrungen oft nicht beachtet. So wird z.B. teilweise noch immer von Trägern bei der Staffelung und Ermittlung der Elternbeiträge auch das Kindergeld mit einbezogen, was gegen die von §17 KitaG im Rahmen der Sozialverträglichkeit geforderte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner verstößt (AG Brandenburg Ur. v. 6.12.2017 – 34 C 32/17, BeckRS 2017, 134040, beck-online).

Auch zahlen Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 ff. SGB XII nicht übersteigt, mehr als einen zulässigen Mindestkostenbeitrag bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis, die mit dem Besuch einer Kindertagesstätte einhergeht (Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 2 D 106/13 –, Rn. 61, juris).

Durch den Einstieg in die Beitragsfreiheit werden somit insbesondere Familien mit kleinen und mittleren Einkommen entlastet und es wird für eine gerechtere Verteilung der Lasten gesorgt. Erfahrungsgemäß sind die Beitragsstufen so niedrig angesetzt, dass gerade Familien mit mittleren Einkommen die Höchstbeiträge zahlen, was als Anhaltspunkt für eine erhebliche Belastung gesehen werden kann (Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 2 D 106/13 –, Rn. 93, juris).



Frage 6: Der Einstieg in die Kita - Beitragsfreiheit entlastet zweifellos die Eltern, verkompliziert aber zunächst das Finanzierungsgefüge der Brandenburger Kita-Finanzierung weiter. Welche Veränderungen in der Brandenburger Kita-Finanzierung hielten Sie für vordringlich? Wie bewerten Sie insbesondere die Forderung nach der Ausfinanzierung einer dritten Betreuungsumfangsstufe?

Das Finanzierungsgefüge in Brandenburg sollte generell überarbeitet werden.

Als Alternative in der Kita-Finanzierung könnte beispielsweise eine pauschale Finanzierung nach sogenannten Kostenblättern, entsprechend der Regelung in Berlin in Betracht gezogen werden, die den Vorteil bietet, dass die Kindertagesbetreuung von den finanziellen Möglichkeiten der Kommunen unabhängig ist.

Bis zur kompletten Elternbeitragsfreiheit wäre es auch sinnvoll, die Deckelung der Höchstbeiträge auf max. 20% der Gesamtkosten eines Platzes gesetzlich festzuschreiben, um die Belastung der Eltern einzuschränken.

Ob die Ausfinanzierung einer dritten Betreuungsstufe zu einer Verbesserung der Qualität der in der Betreuung führen wird ist fraglich, denn diese könnte aufgrund des derzeitigen Fachkräftemangels ins Leere laufen, gerade auch im Hinblick auf den gesteigerten Bedarf an benötigten Kitaplätzen.

Frage 7: Wie schätzen Sie den bürokratischen Aufwand ein, der entstehen wird, um den Trägern ihre Mehrausgaben zu erstatten, die mit der Pauschale nicht abgedeckt sind?

Der Aufwand dürfte vergleichsweise gering sein und sich durch die entfallende Berechnung und Einziehung von Elternbeiträgen ausgleichen. Wird rückwirkend festgestellt, dass das Land einen höheren Betrag erstatten muss, müsste davon ausgegangen werden können, dass die Nachweise mit geringem Aufwand beigefügt werden können, da die Platzkostenkalkulationen üblicherweise vorhanden sind und die Angaben zu den bisher -im Kitaalter- geleisteten Beiträgen vorliegen.

Frage 8: Wer soll die regelmäßige Prüfung des vorgesehenen pauschalen Erstattungsbetrags an die örtlichen Träger der Jugendhilfe vornehmen?

Es ist vorgesehen, dass das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung den Pauschalbetrag feststellt. Dementsprechend sollte auch von diesem die regelmäßige Prüfung des vorgesehenen pauschalen Erstattungsbetrags an die örtlichen Träger der Jugendhilfe vorgenommen werden.



Frage 9: Befürchten Sie Mitnahmeeffekte, beispielsweise durch die Inanspruchnahme längerer Betreuungszeiten, und welche Auswirkungen könnten diese wiederum auf die Kalkulationen haben?

Mitnahmeeffekte im negativen Sinne sind nicht auszuschließen, dürften sich jedoch durch Eltern, die aufgrund der finanziellen Entlastung auch beruflich beispielsweise einer Teilzeittätigkeit nachgehen können, ausgleichen.

Für Kinder die bisher nicht in einer Kindertagesbetreuung sind, erhöht sich jedoch durch den Einstieg in die Beitragsfreiheit die Chance, dass ihnen der Zugang zu einer Kindertagesbetreuung ermöglicht wird und diese Entwicklung ist positiv zu bewerten.

Frage 10: Welchen Standpunkt vertreten Kreiselternebeiräte, Elterninitiativen und Familienverbände zum Einstieg in die elternbeitragsfreie Jüngsten – Bildung?

Sieht man Kindertagesstätten nicht nur als reine Dienstleistungseinrichtungen an und investiert man in ein gutes Bildungssystem, welches sich dadurch auszeichnet, dass die Förderung der Jüngsten weit vor der Schule beginnt, sind Kindertagesstätten in die Bildungskette mit aufzunehmen. Sie stellen dann in der institutionellen Bildung die erste Stufe in der Bildungskette dar. Die vollständige Beitragsfreiheit belegt dann den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen und schafft in erster Linie Anreize, diese Bildungseinrichtungen auch zu besuchen. Mit dem Einstieg erfolgt dann der erste Schritt in diese Richtung.

Frage 11: Welchen Standpunkt vertreten Kreiselternebeiräte, Elterninitiativen und Familienverbände dazu, dass Kitas Bildungseinrichtungen sind?

Die Beschreibung des Bildungsauftrages der Kindertagesstätten wurde durch die Novelle vom 7. Juli 2000 inhaltlich neu gefasst. Die schon zum damaligen Zeitpunkt fortgeschrittene Fachdiskussion und die allgemeine Bildungsdebatte wurde durch das Kita-Gesetz aufgegriffen und der Bildungsauftrag der Kindertagesstätten formuliert (Diskowski/ Wilms Kindertagesstätten in Brandenburg 2443.34). Den für alle Einrichtungen des Landes Brandenburg verbindlichen Bildungsgrundsätzen sind Bildungsbereiche zu entnehmen. Kitas sind unbestritten Bildungseinrichtungen und sollten als erster Teil in der Bildungskette somit komplett gebührenfrei zugänglich sein.

Frage 12: Wie bewerten die Kreiselternebeiräte, Elterninitiativen und Familienverbände den aktuell notwendigen Aufwand für Eltern, Transparenz in Sachen Elternbeiträge hergestellt zu bekommen? Welche Möglichkeiten haben Eltern, Einsicht in die Platzkostenkalkulation der Träger zu erhalten, und wie gestaltet sich dies in der täglichen Praxis?



Der Aufwand für Eltern, Transparenz in Sachen Elternbeiträgen hergestellt zu bekommen, gestaltet sich von leicht bis schwer. Die aktuellen Gegebenheiten zeigen allerdings, dass es für die Eltern eher schwer ist, Transparenz hergestellt zu bekommen. Nachvollziehbar ist dieses Vorgehen der Träger für die Eltern allerdings nicht.

Wird Eltern dann Einsicht gewährt, sind vorgelegte Platzkostenkalkulationen oft nicht nachprüfbar bzw. nicht nachvollziehbar, Betriebskostenabschlüsse, Jahresabschlüsse, Haushaltplan liegen oft noch nicht vor.

Frage 13: Wie weit unterscheiden sich die Elternbeiträge im Land Brandenburg nach Einschätzung von Kreis Elternbeiräten, Elterninitiativen und Familienverbänden bei gleichem Einkommen? Wie hoch sind die höchsten ihnen bekannten Elternbeiträge? Wie betrachten sie die sozial gestaffelten Elternbeiträge im Zusammenhang mit Mindestbeiträgen und bei Mehr-Kind-Familien?

Im Landkreis Barnim beträgt der Elternbeitrag für eine 8 Stunden-Betreuung in der Krippe bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 3.500 Euro in Schorfheide 178,50 Euro, in der Gemeinde Britz dagegen 269,01 Euro. Der Höchstbeitrag in der Krippe beträgt in Schorfheide 240,00 Euro, in Ahrensfelde 471,00 Euro.

Eine 8 Stunden-Betreuung in der Kita bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 3.500 Euro kostet in Ahrensfelde 137,02 Euro, in Bernau 217,00 Euro. Der Höchstbeitrag in der Kita beträgt in Bernau 375,00 Euro, in Schorfheide 222,00 Euro.

Eine soziale Staffelung erfolgt häufig nach Erstkind, Zweitkind etc. nicht nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kindern und wird damit den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht. Auch wird die Festlegung der Einkommensgrenzen für die Zahlung eines „Mindestelternbeitrages“ fehlerhaft festgelegt.

Der übermäßigen Belastung der Familien mit unterem und mittlerem Einkommen werden die sozial gestaffelten Elternbeiträge kaum gerecht, da die Staffelungen in der Regel sehr eng gesetzt werden und die Belastungen kaum abmildern.

Frage 14: Wie bewerten Kreis Elternbeiräte, Elterninitiativen und Familienverbände die im Gesetzentwurf, § 17b Absatz 2 Bbg KitaG aufgenommene Regelung, dass erhöhte Einnahmeausfälle durch die Träger nachzuweisen sind, um sie erstattet zu bekommen?

Die aufgenommene Nachweispflicht von Trägern wird positiv bewertet. Es besteht die Möglichkeit für die Träger, Einnahmeausfälle erstattet zu bekommen. Den Nachweis durch Unterlagen zu erbringen steht dem nicht entgegen. Dies bietet auch die Möglichkeit, Transparenz in die bisher abgerechneten Elternbeiträge zu bringen.



Frage 15: Welchen weiteren Änderungsbedarf im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sehen die Kreiselternebeiräte, Elterninitiativen und Familienverbände?

Wird man bei der Ermittlung der Betriebskosten, an denen sich die Personensorgeberechtigten zu beteiligen haben, lediglich die Zuschüsse in Abzug zu bringen, die den Trägern von Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 2 KitaG zustehen, wird damit eine Ermittlung der Betriebskosten vorgegeben, welche erhebliche Belastungen der Eltern bedingen kann.

Die Möglichkeit der Übernahme kommunaler Regelungen nach § 17 Abs. 3 S. 3,4 KitaG (neu) sehen wir als bedenklich an. Es sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Bei der Übernahme kommunaler Regelungen besteht dann die Gefahr, dass bei der Kalkulation der Beiträge nicht auf die tatsächlichen Kosten der einzelnen Einrichtung zurückgegriffen wird und es dadurch zu höheren Elternbeiträgen und mithin zu einer höheren Belastung der Eltern führen wird.

Frage 16: Wie bewerten Sie eine mögliche Anhebung des Pauschalbetrags, sodass mehr Einrichtungen als bislang vom regulären Kostenausgleich erfasst würden? Bitte bewerten Sie dies vor dem Hintergrund der finanziellen Mehrbelastung für das Land Brandenburg sowie vor dem Hintergrund des abnehmenden bürokratischen Zusatzaufwandes und des sinkenden Verwaltungskostenausgleichs.

Eine Meinungsbildung der Eltern dazu ist derzeit noch nicht abschließend möglich.

Frage 17: Was empfehlen Sie für mehr Beitragsgerechtigkeit bezüglich der verbleibenden Beiträge zum Mittagessen?

Im Hinblick auf den einrichtungsbezogenen Ansatz in § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG wird man eine landesweite Vereinheitlichung des Zuschusses nicht anstreben können. Die Vielfältigkeit der Angebote bringt es gerade mit sich, dass man mit unterschiedlich hohen Zuschüssen rechnen muss. Die Offenlegung der Kalkulationen könnte dabei helfen, Streitigkeiten zu vermeiden.

Frage 18: In Brandenburg zahlen Eltern zusätzlich zu den Elternbeiträgen auch einen Zuschuss zum Mittagessen (Essensgeld), allerdings nur „in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (§17 Absatz 1 Bbg Kita-G). Obwohl die Maßgabe des Kita-Gesetzes zum Essensgeld immer wieder zu Auseinandersetzungen geführt hat, wird das Essensgeld vom Einstieg in die Beitragsbefreiung nicht erfasst. Wie würden Sie unter bildungspolitischen ebenso wie sozial-politischen Gesichtspunkten eine Befreiung der Eltern vom Essensgeld und eine landesseitige Finanzierung des Mittagessens bewerten (entweder alternativ oder ergänzend zur geplanten Beitragsbefreiung)? Was wäre dabei aus Ihrer Sicht zu beachten, und wie ließe sich ein entsprechender Vorschlag aus Ihrer Sicht umsetzen?



Die Finanzierung des Mittagessens für alle Kinder würde sicherlich die Familien ebenfalls entlasten. Bei jeder Vorgehensweise muss allerdings sichergestellt sein, dass die Einhaltung DGE-Standards für die Träger der Einrichtungen als verbindlich im Gesetz verankert werden.

Frage 19: Für wie sinnvoll halten sie es, jetzt ein Gesetz zu ändern, das viele für grundsätzlich überarbeitungsbedürftig erachten?

Ein Gesetz das nicht eingehalten wird und deren Umsetzung nicht überwacht wird ist nicht per se schlecht. Es gibt keine Kontrollinstanz. Da die meisten Träger außer in Kitas noch in vielen weiteren Projekten tätig sind und von kommunalen Zuwendungen abhängig sind, ist es einfacher die Eltern zu belasten und den Schwarzen Peter hin und herzuschieben. Durch die jetzt angestrebte Gesetzesänderung wird eine, wenn auch kleine, Stufe hin zu mehr Transparenz genommen. Wollen Träger höhere Ausgleichszahlungen, müssen sie diese Kosten nachweisen.

Wie oben bereits angeführt, gibt der Einstieg in die Beitragsfreiheit Gelegenheit, bestehende Strukturen zu überdenken und den veränderten Bedürfnissen und Werten der Gesellschaft anzupassen. Das Finanzierungsgefüge in Brandenburg sollte generell überarbeitet werden. Dies wird erfahrungsgemäß dauern. Dennoch besteht hier der Bedarf zu handeln und das kann durch die Änderung des bestehenden Gesetzes zunächst angegangen werden. Eine Überarbeitung des Gesetzes schließt das jetzige Vorgehen nicht aus.

Frage 20: Was fällt Ihnen noch am Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit auf, was Sie uns gerne mitteilen würden?